

## MV 15.03.2008 - Beilage 14

### 14. BBT-Anerkennung: Grundsatzentscheid - BSO-Projekt: eidgenössisch anerkannter Beratungstitel

#### *Ausgangslage*

- Die Bildungslandschaft verändert sich rasant. Im Bereich der Beratungsausbildungen zeigt sich eine starke Tendenz zur Akademisierung (FH-Studiengänge mit Möglichkeit eines MAS-Abschlusses), die dazu führt, dass Ausbildungsinstitute den Anschluss und die Zusammenarbeit mit Hochschulinstitutionen suchen, um ihren Auszubildenden diese Möglichkeit nicht vorzuenthalten, und wettbewerbsmässig nicht ins Hintertreffen zu gelangen.
- Andererseits zeigt sich im europäischen Kontext, dass vielfältige Bestrebungen bestehen, den Berufsbildungsweg (die Tertiär B-Schiene) zu stärken und aufzuwerten. Die eidgenössischen Diplome werden in der Wirtschaft (und international) an Bedeutung gewinnen (vgl. auch Lissabon- und Kopenhagen-Prozess, Regelung der Vergleichbarkeit Tertiär A mit Tertiär B-Bereich).
- Je nach Branche gibt es im Tertiär B-Bereich ganz unterschiedliche Levels. Im Gegensatz zum FH-Gesetz basiert das neue Berufsbildungsgesetz auf der sog. Verbundpartnerschaft, d.h. Bund und Kantone sind paritätisch mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) für die Ausgestaltung der Berufsabschlüsse zuständig. Es liegt also an den Trägerschaften – und in dem Sinne allenfalls beim BSO - , hier möglichst hohe Standards sicher zu stellen.
- Der BSO war als Berufsverband bis anhin immer offen für vielfältige Wege, die zum Beratungsabschluss führen. Zentral waren die Qualitätskriterien zur Lehrgangsanerkennung. Der BSO möchte diese offene Haltung auch weiterhin beibehalten und nicht einseitig der Akademisierung Vorschub leisten.
- Die Ausbildungsinstitute mit BSO-erkannten Lehrgängen haben sich im letzten Herbst nach einer ersten Grundinformation grundsätzlich positiv zum geplanten Vorhaben, einen eidgenössisch anerkannten Beratungstitel anzustreben, geäußert.

#### *Neue Strategie, neue Perspektiven*

- Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung und Professionalisierung des Verbandes hat sich der BSO nochmals eingehend mit der Frage eines eidgenössisch anerkannten Beratungsabschlusses auseinandergesetzt. Der Vorstand denkt, dass jetzt die Zeit günstig und reif ist, proaktiv diesen Entwicklungsschritt voranzutreiben, anstatt zu warten, dass andere (Verbände) dies tun.
- Ein eidg. anerkanntes Diplom setzt klare Kompetenz-Profile zu den einzelnen Beratungsbereichen voraus. Zentral ist das Prüfungsverfahren, also die konkrete Überprüfung der geforderten Kompetenzen (z.B. in Form eines Assessments). Es steht allen potentiellen AbsolventInnen frei, sich das dazu notwendige Wissen und Können auf akademischem oder ausserakademischem Wege zu erwerben. Damit wird die ganze Qualifizierungsfrage auf ein anderes Niveau gehoben: Wir sagen nicht, welche Ausbildungswege wir anerkennen, sondern wir sagen, welche Kompetenzen zur Erlangung eines Beratungstitels erforderlich sind (Output-Orientierung).

- Für den BSO würde dies heissen, dass er sich neu in die Qualifizierungsfragen und -verfahren einbringt, in den Prüfungsverfahren (Qualitätssicherungskommission) Einsitz hat und damit auch qualitative Definitionsmacht übernimmt. Damit kann sich der Verband weiter profilieren und professionalisieren.

#### *Vorgehen und Ressourcen für das Projekt*

- Eidgenössische Titel verlangen eine breite nationale Trägerschaft, abgestützt in den wichtigen Branchenverbänden. Erste Vorgespräche mit der Schweizerischen Gesellschaft für Beratung (SGfB) und der Association Romande des Superviseurs (ARS) zeigen, dass Interesse und Bereitschaft vorhanden ist, am Projekt teilzuhaben.
- Eine Projektorganisation, die alle diese Branchenverbände einbindet, erarbeitet die für die eidgenössische Anerkennung notwendigen Unterlagen. Da der BSO im Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) bereits als Organisation der Arbeit anerkannt ist und von seiner Grösse her sowohl inhaltlich (verschiedene Beratungsbereiche) wie geografisch ein breites Feld abdeckt, drängt es sich auf, dass der BSO hier den Lead (d.h. die Projektleitung) übernimmt.
- Finanziell werden die Kosten für die Erarbeitung der gesamten Dossiers zwischen BBT und Trägerschaft aufgeteilt: Auf ein Gesuch hin kann beim BBT die Übernahme von maximal 60% der anfallenden Kosten beantragt werden, die Trägerorganisationen tragen die restlichen 40%.
- Für den BSO heisst dies konkret, dass kostenmässig Belastungen im normalen Rahmen von Projektarbeitsentschädigungen (Sitzungsgelder) anfallen werden. Die Kosten für die erforderliche Mandatierung einer Projektleitung und weitere externe fachliche Begleitung (Verfahrensfragen, Kompetenzprofile etc.) würden durch die BBT-Beteiligung gedeckt.

#### *Inhaltliche und verfahrenstechnische Differenzierungen*

- Die konkreten Fragen einer Differenzierung und Spezialisierung in verschiedene Beratungsbereich müsste durch die Projektgruppe eingehend geprüft werden.
- Auch die Frage einer allfälligen Modularisierung der Anerkennungsschritte müsste in diesem Zusammenhang geklärt werden.

#### *Meilensteine, Informationsprozesse*

- Der BSO informiert die Mitglieder regelmässig über den Prozess.
- Klare Meilensteine definieren inhaltliche Zwischenschritte und markieren Zeitpunkte, an denen der Austausch mit den Mitgliedern gesucht und die Rückmeldungen in den weiteren Prozess einbezogen werden.

#### **Antrag**

Der Vorstand wird beauftragt, das Projekt in der oben beschriebenen Form zu starten und durchzuführen.

Bern, 11.2.08/ch